

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 09

- **Dieselskandal – BGH bestätigt Ansprüche des Neuwagenkäufers auch nach Verjährung des Schadenersatzanspruchs**

BGH, Urteile vom 21.02.2022, AZ: VIa ZR 8/21 und VIa ZR 57/21

Für deliktische Schadenersatzansprüche im VW-Dieselskandal gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Aber auch wer bisher noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht hat, muss nicht leer ausgehen. Es könnte durch die Hintertür des Bereicherungsrechts ein Anspruch auf sogenannten Restschadenersatz gemäß § 852 BGB bestehen. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug vor Bekanntwerden des Abgasskandals am 22.09.2015 als Neuwagen gekauft wurde und der Kauf nicht länger als zehn Jahre zurückliegt. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Haftpflichtschaden – Erstattbarkeit fiktiver Reparaturkosten (Verbringungskosten sowie UPE-Aufschläge) und Sachverständigenkosten**

LG Meiningen, Urteil vom 29.12.2021, AZ: 2 O 302/21

Der pauschale Verweis auf einen automatisiert erstellten Prüfbericht reicht nicht aus, um die Erforderlichkeit von sachverständig festgestellten Reparaturkosten in Frage zu stellen. Dies gelte auch bei fiktiver Abrechnung – insbesondere für Verbringungskosten, UPE-Aufschläge und Beilackierungskosten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Beurteilungsmaßstab zum Bagatellschaden**

AG Achern, Urteil vom 03.02.2022, AZ: 3 C 305/21

Das AG Achern stellt in seiner Beurteilung fest, dass die Bagatellschadengrenze zum einen durch die Schadenhöhe gezogen wird. Zum anderen jedoch spielt die subjektive Beurteilung des Geschädigten über das Schadenausmaß eine große Rolle und führt in diesem Verfahren zu einer Erforderlichkeit des erstellten Gutachtens und den damit verbundenen Kosten bei einer festgestellten Schadenhöhe von 722,61 € netto. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Werkstattisiko geht auch hinsichtlich von Mietwagenkosten zulasten des Schädigers; die Wertminderung enthält keinen steuerbaren Umsatz**

AG St. Goar, Urteil vom 07.06.2021, AZ: 31 C 294/20

Gestritten wurde um Mietwagenkosten und restliche Wertminderung. Das AG St. Goar stellte klar, dass das Werkstattisiko grundsätzlich zu Lasten des Schädigers geht. Dem Geschädigten war auch nicht vorzuwerfen, dass er keine Vergleichsangebote eingeholt hat. Die abgerechneten Mietwagenkosten lagen unterhalb der Schwacke-Liste und damit erkennbar nicht überhöht. Da der merkantile Minderwert keinen Umsatzsteuerbetrag enthält, was dieser in voller Höhe ohne Abzug zu erstatten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Dieselskandal – BGH bestätigt Ansprüche des Neuwagenkäufers auch nach Verjährung des Schadenersatzanspruchs**

BGH, Urteile vom 21.02.2022, AZ: VIa ZR 8/21 und VIa ZR 57/21

Hintergrund

Der BGH als Revisionsinstanz beschäftigte sich mit zwei Klagen von VW-Neuwagenkäufern. In einem Fall handelte es sich um einen VW Golf Cabrio „Life“ TDI, welcher im April 2013 vom Kläger für 30.213,79 € direkt von VW erworben worden war. Im anderen Fall ging es um einen VW EOS 2.0 I TDI, welchen eine Klägerin im Juni 2012 für 36.189,00 € von einem Händler erworben hatte.

Wie bekannt veröffentlichte VW (Beklagte in den konkreten Fällen) am 22.09.2015 eine Pressemitteilung bezüglich des sogenannten Abgasskandals im Zusammenhang mit Motoren der Baureihe EA 189.

Klägerseits wurde vorinstanzlich wegen einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung von der Schadensersatz von der Beklagten begehrt. Allerdings wies das OLG Koblenz (AZ: 8 U 140/21) in der Berufung die Klage im Hinblick auf das VW Golf Cabrio ab. Ansprüche des Klägers seien verjährt. Im Hinblick auf den VW EOS wies das OLG Oldenburg (AZ: 1 U 266/20) als Berufungsinstanz ebenfalls unter Verweis auf die Verjährung von Ansprüchen aus sittenwidriger Schädigung die Klage ab. Der Anspruch sei mit Ablauf des 31.12.2019 verjährt. Der Klägerin sei ab dem Jahre 2016 eine Klage gegen die Beklagte zumutbar gewesen.

Der BGH als Revisionsinstanz hob die Vorentscheidungen der Oberlandesgerichte auf.

Aussage

Der BGH bezog sich auf § 852 Satz 1 BGB. Dieser lautet:

„Hat der Ersatzpflichtige durch eine unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.“

Der BGH bestätigte allerdings, dass Ansprüche aus sittenwidriger Schädigung gemäß § 826 BGB tatsächlich verjährt waren. Den Kläger habe jedenfalls ab dem Jahr 2016 der Vorwurf grob fahrlässiger Unkenntnis von der Betroffenheit seines Fahrzeugs getroffen. Die Klägerin war im Jahr 2016 über die konkrete Beschaffenheit ihres Fahrzeugs durch ein Schreiben unterrichtet worden und nahm auch das Software-Update vor.

Den Klägern stehe allerdings jedenfalls in beiden Verfahren ein Anspruch auf Restschadenersatz nach § 852 Satz 1 BGB zu. Dieser Anspruch bestünde ohne Rücksicht darauf, dass die Beklagte auch vor Ablauf der Verjährung ohne Schwierigkeiten als Schädigerin hätte in Anspruch genommen werden können. Der Geltendmachung eines Anspruches aus § 852 Satz 1 BGB stehe auch nicht entgegen, dass sich die Kläger nicht an einem Musterfeststellungsverfahren gegen die Beklagte beteiligt hätten.

Der BGH ging davon aus, dass die Beklagte das von ihr Erlangte herausgeben müsse. Die Beklagte habe zunächst gegenüber dem Kläger einen Anspruch aus dem Kaufvertrag erlangt. Nachdem die Forderung aus dem Kaufvertrag durch den Kläger erfüllt worden war, habe die Beklagte als Ersatz im Sinne des § 818 Abs. 1 Halbs. 2 BGB den Kaufpreis erlangt.

Im Verfahren der Klägerin stellte der BGH fest, dass die Beklagte eine Forderung gegenüber dem Händler aus dem Kaufvertrag erlangt habe. Die Bereicherung setze sich dann allerdings nach Erfüllung dieser Forderung am Händlereinkaufspreis fort, welcher geringer war als der von der Klägerin später gezahlte Kaufpreis. Nicht erlangt habe die Beklagte allerdings Leistungen an die von den Klägern vorgerichtlich mandatierten Rechtsanwälte und von der Klägerin im Verfahren VIa ZR 57/21 verauslagte Finanzierungskosten. Der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB erstreckte sich – anders als der verjährte Anspruch aus § 826 BGB – nicht auf solche Schäden.

Die Beklagte könne von dem erlangten Kaufpreis (VIa ZR 8/21) bzw. Händlereinkaufspreis (VIa ZR 57/21) auch nicht Herstellungs- und Bereitstellungskosten nach § 818 Abs. 3 BGB abziehen. Dem stehe entgegen, dass sich die Beklagte bösgläubig bereichert habe. Der Anspruch aus §§ 826, 852 Satz 1 BGB reiche allerdings nicht weiter als der Anspruch auf Schadenersatz aus § 826 BGB. Dieser unterliege grundsätzlich der Vorteilsausgleichung. Deshalb mussten sich die Kläger den Abzug einer Nutzungsentschädigung für die von ihnen mit den Fahrzeugen zurückgelegten Kilometer gefallen lassen.

Praxis

Viele Ansprüche von Neuwagenkäufern gegen VW bzw. den Händler sind mittlerweile verjährt. Dies liegt daran, dass der Dieselskandal im Jahre 2015 bekannt wurde und daraufhin die Verjährung zu laufen begann.

Der BGH ging in obigem Fall davon aus, dass der Kläger im Jahre 2016 grob fahrlässig keine Kenntnis von seinem Anspruch erlangte, somit die Verjährung begann. In diesem Fall hilft den Käufern **im Falle eines Neuwagenkaufs** die Vorschrift des § 852 Satz 1 BGB. Trotz der Verjährung des zugrundeliegenden Schadenersatzanspruches kann der Käufer vom Hersteller bzw. auch Händler das Erlangte herausverlangen. Auch hier muss er sich allerdings gezogene Nutzungen vom Anspruch abziehen lassen. Denn der Käufer soll nicht besser gestellt werden, als hätte er einen Anspruch aus § 826 BGB wegen sittenwidriger Schädigung.

VW wie auch die Händler müssen sich also unter Umständen auf weitere Klagen von Neuwagenkäufern einstellen. Ein Ende der juristischen Aufarbeitung des sogenannten Dieselskandals ist noch nicht in Sicht.

- **Haftpflichtschaden – Erstattbarkeit fiktiver Reparaturkosten (Verbringungskosten sowie UPE-Aufschläge) und Sachverständigenkosten**

LG Meiningen, Urteil vom 29.12.2021, AZ: 2 O 302/21

Hintergrund

Gegenstand der Klage vor dem LG Meiningen war ein Haftpflichtschaden, welcher daraus resultierte, dass ein Werbeschild auf dem Parkplatz der Beklagten auf das Fahrzeug des Klägers fiel.

Diesbezüglich stellte das LG Meiningen fest, dass die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflichten verletzte und dem Grunde nach für die dem Kläger entstandenen Schäden haftete. Sodann setzte es sich mit der Schadenhöhe auseinander.

Aussage

Nach Ansicht des LG Meiningen konnte der Kläger die fiktiven Reparaturkosten ersetzt verlangen. Diese beliefen sich auf 4.727,26 €. Der Kläger habe die Höhe des Schadens durch Vorlage eines Privatgutachtens qualifiziert dargelegt. Sodann hätte es der Beklagten obliegen, ihrerseits eine substantiierte, hiervon abweichende Sachverhaltsdarstellung abzugeben. Hierzu das LG Meiningen wörtlich:

„Diese ihr obliegende Darlegungslast, dass der vorgetragene Reparaturaufwand nicht erforderlich ist, kann sie durch bloßen Verweis auf einen – wohl mittels künstlicher Intelligenz erstellten – Prüfbericht nicht nachkommen.“

Verbringungskosten sowie auch UPE-Aufschläge seien auch bei fiktiver Abrechnung zu ersetzen, wenn sie bei einer Reparatur in einer (regionalen) markengebundenen Fachwerkstatt üblicherweise anfielen. Dabei werde von einer Erstattungsfähigkeit ausgegangen, wenn – wie vorliegend – ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelange, dass im Falle einer Reparatur UPE-Aufschläge erhoben würden und Verbringungskosten entstünden.

Bezüglich der gekürzten Beilackierungskosten führte das LG Meiningen aus:

„Betreffend die Kosten für Beilackierungsarbeiten hat der BGH (Urteil vom 17.09.2019 - Az. VI ZR 396/18) entschieden, dass ein Anspruch nicht mit der Begründung verneint werden kann, die Erforderlichkeit der Beilackierungskosten lasse sich erst nach durchgeführter Reparatur sicher beurteilen, auch insoweit war daher kein Abzug vorzunehmen.“

Auch hielt das LG Meiningen die Erstattbarkeit der Sachverständigenkosten von 876,71 € für gegeben. Die Einwendungen auf Beklagtenseite gegen die Sachverständigenrechnung hielt das Gericht für unsubstantiiert und unerheblich.

Praxis

Das Urteil des LG Meiningen stärkt in der Praxis die Rechte des Geschädigten. Es betont, dass es nicht ausreicht, wenn die eintrittspflichtige Versicherung einem Privathaftpflicht-Gutachten mit einem (automatisierten) Prüfbericht entgegentritt. Vor Gericht muss sie vielmehr darlegen und nachweisen, dass die Prognose des Gutachters unzutreffend ist. Das Gericht bestätigt auch die Abrechenbarkeit von Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen – insbesondere dann, wenn sie der Sachverständige in seinem Gutachten für ortsüblich und erforderlich befunden hat. Selbstredend sind dann auch die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten zu ersetzen.

- **Beurteilungsmaßstab zum Bagatellschaden**

AG Achern, Urteil vom 03.02.2022, AZ: 3 C 305/21

Hintergrund

Das AG Achern hat im vorliegenden Verfahren über die Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten zu entscheiden. Die beklagte und einstandspflichtige Haftpflichtversicherung zahlt Sachverständigenkosten in Höhe von 322,56 € nicht und beruft sich dabei auf die Bagatellschadengrenze.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen die antragsgemäßen Forderungen zu.

Zunächst stellt das AG Achern fest, dass die Kosten für die Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs grundsätzlich zu den Kosten gehören, die vom Schädiger zu ersetzen sind. Die Höhe des Anspruchs beschränkt sich dabei auf die erforderlichen und zweckmäßigen Kosten. Die Kosten einer Begutachtung sind folglich dann vom Anspruch umfasst, wenn ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten eine Begutachtung für erforderlich halten durfte.

„Für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, ist nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht, denn zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten diese Höhe gerade nicht bekannt.“

Im Rahmen der späteren tatrichterlichen Würdigung kann dann ggf. ermittelt werden, ob ein erstelltes Gutachten die Grenzen der Erforderlichkeit sprengt und ob in Bezug auf die dem Geschädigten obliegenden Schadenminderungspflicht ein Kostenvoranschlag ausgereicht hätte.

Im vorliegenden Fall entscheidet das Gericht, dass trotz der geringen Instandsetzungskosten in Höhe von 722,61 € an einem zehn Jahre alten Fahrzeug die Einholung eines vollständigen Gutachtens erforderlich war. Der Stoßfänger ist nicht nur unerheblich beschädigt. Verdeckte Schäden liegen somit sehr wohl im Bereich des Möglichen.

„... zum anderen bestand für den Geschädigten gerade aufgrund des Alters und der Laufleistung (105.121 km) des Fahrzeuges ein Interesse daran, die Relation zwischen Reparaturschaden und Totalschaden feststellen zu lassen, um dann der Versicherung des Schädigers gegenüber die entsprechenden Ansprüche geltend machen zu können (Reparaturschaden oder Totalschaden).“

Darüber hinaus berücksichtigt das Gericht den Umstand, dass der Geschädigte selbst im Zeitpunkt des Unfalls gar nicht anwesend war. Das Fahrzeug befand sich abgeparkt am Straßenrand. Insofern ist eine Einschätzung, wie hoch der Schaden sein kann, umso schwieriger, wenn der Geschädigte den Zusammenstoß nicht miterlebt hat.

Praxis

Wie viele Amtsgerichte auch stellt das AG Achern richtigerweise neben der reinen Schadenhöhe vor allem auch auf das subjektive Element der Schadenbetrachtung ab. Kann der wirtschaftlich, vernünftig denkende Mensch in der Lage des Geschädigten davon ausgehen, dass ein größerer Schaden am Fahrzeug vorhanden ist, so kann er stets ein Sachverständigengutachten beauftragen – auch unter 750,00 € oder 1.000,00 € Schaden. Hinzu kamen in diesem Fall auch objektive Elemente, die die Annahme des Geschädigten plausibel stützten.

- **Werkstattrisiko geht auch hinsichtlich von Mietwagenkosten zulasten des Schädigers; die Wertminderung enthält keinen steuerbaren Umsatz**

AG St. Goar, Urteil vom 07.06.2021, AZ: 31 C 294/20

Hintergrund

Die dem Grunde nach einstandspflichtige Versicherung störte sich an der langen Reparaturdauer und der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten. Streit bestand über die Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten für ein Fahrschulfahrzeug und den merkantilen Minderwert.

Aussage

Der Kläger ist als Leasingnehmer berechtigt, die Schadenersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall im eigenen Namen geltend zu machen. Zum einen ergibt sich das aus den Leasingbedingungen, zum anderen hatte die Leasinggeberin ihn hierzu ermächtigt.

Nach § 249 Abs. 2 BGB sind die Aufwendungen für einen Mietwagen zu ersetzen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Wobei das Risiko einer längeren Reparaturdauer grundsätzlich der Schädiger trägt. Die durch ein Gutachten ermittelte voraussichtliche Dauer der Reparatur ist lediglich ein Anhalt. Den Einwirkungs- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sind nach Erteilung des Reparaturauftrages Grenzen gesetzt. Das Werkstattrisiko trägt ab diesem Zeitpunkt der Schädiger, auch wenn die Reparatur z.B. wegen Ersatzteilbeschaffungen länger andauert.

Hier bieten die vom Kläger vorgelegte Mietwagenrechnung und der Reparaturablaufplan ausreichende Indizien dafür, dass die Reparaturdauer wegen der erforderlichen Ersatzteilbeschaffungen 13 Tage betrug und Mietwagenkosten für ein Fahrschulfahrzeug erforderlich waren.

Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot ist dem Kläger nicht vorzuwerfen. Zwar hat er keine Vergleichsangebote eingeholt und auch keinen Nachlass ausgehandelt. Vergleichsangebote muss ein Geschädigter aber nur dann einholen, wenn die Mietwagenkosten aus dem Rahmen des Üblichen herausfallen.

Es wäre an der Versicherung gewesen, nachzuweisen, dass sich im örtlichen Umkreis für den Zeitraum ohne Weiteres ein günstigeres Mietangebot für das für den Kläger notwendige Spezialfahrzeug gefunden hätte. Das hat sie nicht getan.

Der hier abgerechnete Preis lag noch unterhalb der Beträge der als Schätzgrundlage anerkannten Schwacke-Liste. Das Gericht folgt der Rechtsauffassung des LG Koblenz, dass sowohl die Schwacke-Liste als auch andere Listen gleichermaßen als Schätzungsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO dienen (z.B. Beschluss vom 05.11.2018, AZ: 5 S 45/17).

Ein Abzug von ersparten Eigenaufwendungen kommt hier nicht in Betracht, da der Kläger gegenüber der Leasinggeberin auch während der Dauer der Reparatur zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet war.

Im Ergebnis sind daher die geltend gemachten weiteren Mietwagenkosten in Höhe von 131,48 € zu zahlen.

Darüber hinaus besteht auch Anspruch auf Erstattung von 137,93 € restlicher Wertminderung. Diese wurde nach dem Gutachten des vorgerichtlichen Sachverständigen mit 1.000 € bewertet. Dieser Betrag wurde von dem Sachverständigen steuerneutral ermittelt. Dies ist zutreffend und ergibt sich eindeutig aus § 1 UStG.

Praxis

Hier handelt es sich beim angemieteten Fahrschulfahrzeug um ein Spezialfahrzeug, sodass das Gericht davon ausging, dass Vergleichsangebote entbehrlich waren. Zumal der Mietpreis noch unter Schwacke lag. Das wäre bei einem normalen Geschädigten sicher anders gewertet worden.

Die Dauer der Anmietung richtet sich nach der Dauer der Instandsetzung und der damit entzogenen Gebrauchsmöglichkeit. Dauert die Reparatur länger, ohne dass der Geschädigte darauf Einfluss nehmen kann, geht das Werkstattisiko grundsätzlich zulasten des Schädigers.

Erstaunlich kurz handelt das AG St. Goar das Problem der Wertminderung beim vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten ab. Der Minderwert ist „steuerneutral“ und daher in voller Höhe zu erstatten.